

GEULEN & KLINGER  
Rechtsanwälte

**vorab per Telefax: +49 6136 35-1400**  
**vorab per E-Mail: granini@eckes-granini.com**  
Eckes-Granini Deutschland GmbH  
Ludwig-Eckes-Platz 1  
55268 Nieder-Olm

Dr. Reiner Geulen\*  
Prof. Dr. Remo Klinger\*  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.  
Dr. Silvia Ernst  
Karoline Borwieck  
David Krebs

10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10  
E-Mail 

[www.geulenklinger.com](http://www.geulenklinger.com)

19. Januar 2023

### **Unterlassungsanspruch wegen Verstoß gegen das Irreführungsverbot**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Kanzlei vertritt die rechtlichen Interessen des foodwatch e.V.; die entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

foodwatch e.V. ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen und daher in der Lage, Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und andere Verbraucherschutzgesetze zu unterbinden.

Uns ist bekannt geworden, dass Sie Säfte, Nektar und Mehrfruchtsaftgetränke auf den Verpackungen mit einem „CO<sub>2</sub>-neutral“ – Logo, der Aussage: „In unseren eigenen Werken wirtschaften wir CO<sub>2</sub>-neutral“ und mit dem Hinweis „Nach Scope 1 und 2 durch CO<sub>2</sub>-Ausgleich; gemäß „ZNU goes Zero“ wie folgt bewerben:

siehe **Anlage 1a** und **1b**

Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren und Monaten Maßstäbe entwickelt, die bei der Werbung mit Klimaschutzbegriffen eingehalten werden müssen.

In grundsätzlicher Hinsicht geht der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass an Werbung, die an bestimmte Nachhaltigkeitsvorteile von Produkten anknüpft, strenge Anforderungen zu stellen ist.<sup>1</sup> Derjenige, der die Werbeaussage tätigt, ist für ihre Richtigkeit nachweispflichtig.

Die von Ihnen genutzte Werbung ist nicht geeignet, um den von der Rechtsprechung etablierten Anforderungen zu Werbung mit Klimaschutzversprechen zu genügen.

Im Einzelnen:

### 1.

Das OLG Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 10. November 2022, 6 U 104/22, entschieden, dass

„Der Verbraucher erwartet, dass ein mit einem Prüfzeichen versehenes Produkt von einer neutralen und fachkundigen Stelle auf die Erfüllung von Mindestanforderungen anhand objektiver Kriterien geprüft worden ist und bestimmte, von ihm für die Güte und Brauchbarkeit der Ware als wesentlich angesehene Eigenschaften aufweist. Die Bestimmung des Verfahrens und der Prüfkriterien liegt dabei grundsätzlich in der autonomen Entscheidung der das Siegel vergebenden Stelle (BGH GRUR 2020, 299 Rn 32 - IVD-Gütesiegel). Gleichwohl besteht - ähnlich wie bei Warentests - regelmäßig ein erhebliches Interesse des Verbrauchers zu erfahren, anhand welcher Kriterien diese Prüfung erfolgt ist (BGH GRUR 2020, 299 Rn 26 - IVD-Gütesiegel; BGH GRUR 2016, 1076 Rn 39 - LGA tested).“ (OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22, Juris, Rn. 60).

Sie haben Ihren CO<sub>2</sub>-neutral-Claim logoartig gestaltet: Der Claim wird durch einen Kreis, der die Worte „CO<sub>2</sub>-neutral“ enthält, und eine Hand, die scheinbar eine Jungpflanze halten soll, gebildet.

Es ist nicht zu erkennen, dass dieses selbst gestaltete Logo von einer unabhängigen Stelle vergeben wurde. Es sind auch nicht die Kriterien ersichtlich, nach denen die Erfüllung irgendwelcher Mindestanforderungen geprüft wird. Vielmehr weisen Sie auf Ihrer Webseite lediglich auf die generelle Zusammenarbeit mit ClimatePartner hin.

---

<sup>1</sup> vgl. BGHZ 105, 277, 280 - „Umweltengel“; BGH, Urt. v. 20.10.1988 - I ZR 238/87 -, juris Rn. 26 „aus Altpapier“; BGH, Urt. v. 4.10.1990 - I ZR 39/89, GRUR 1991, 550 = WRP 1991, 159 - „Zaunlasur“; BGH, Urt. v. 14.12.1995 - I ZR 213793 -, juris Rn. 33 - „Umweltfreundliches Bauen“.

**2.**

Die Rechtsprechung fordert zudem, dass bei Produkten, die als CO<sub>2</sub>-neutral beworben werden, zeitgleich mit der Mitteilung dieses Werbebegriffs auch eine Aufklärung über die Art der CO<sub>2</sub>-Neutralität erfolgen muss, sodass zumindest auch eine Internetseite angegeben werden muss, auf der sich weitere Erläuterungen zu der Klimaneutralität finden (dazu OLG Schleswig, Urteil vom 30. Juni 2022, 6 U 46/21, Juris, Rn. 45; OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22, Juris, Rn. 62; BGH GRUR 2016, 1076, 1079 Rn. 35 - LGA-tested).

Zwar benennen Sie auf Ihren Produkten die Webseite „<https://www.granini.de/nachhaltigkeit>“. Dort finden sich die Informationen zur Klimaneutralität aber erst am Seitenende, sodass Verbraucher sie nur schwer finden können. Begrifflichkeiten wie „ZNU goes Zero“ werden auf der Seite nicht weiter erläutert. Die Begriffe Scope 1 und 2 werden zwar erklärt, Verbraucher werden aber nicht darüber informiert, dass die durch Scope 1 und 2 emittierten CO<sub>2</sub>-Emissionen lediglich 4,2 Prozent der Gesamtmenge an CO<sub>2</sub>-Emissionen ausmachen (hierzu weiter unten).

Allein in formeller Hinsicht ist daher ein Unterlassungsanspruch unseres Mandanten begründet, denn indem sie den Verbrauchern Informationen vorenthalten, handeln Sie unlauter i.S.d. § 5a UWG.

**3.**

Hinzu kommt, dass Sie irreführende Angaben bezüglich der von Ihnen erbrachten CO<sub>2</sub>-Kompensation machen, denn Sie werben mit einer CO<sub>2</sub>-Neutralität, obwohl Sie höchstens 7 Prozent Ihrer Gesamtemissionen kompensieren.

Dies ergibt sich wie folgt:

Zwar geben Sie an, dass Sie die Emissionen, die den Emissionsquellen nach Scope 1 und 2 zugeordnet werden, ausgleichen. Doch ein durchschnittlicher Verbraucher wird sich nicht damit auseinandergesetzt haben, was Scopes sind. Durch das verwendete Label werden Verbraucher vielmehr davon ausgehen, dass das Produkt in seinem gesamten Lebenszyklus CO<sub>2</sub>-neutral ist (siehe insofern LG Stuttgart, Urteil vom 5. Dezember 2022, 53 O 169/22, GRUR-RS 2022, 39172, Rn. 46 ff.). Selbst wenn Verbraucher wissen, was unter Scope 1 und 2 zu verstehen ist, werden sie annehmen, dass der Anteil der kompensierten CO<sub>2</sub>-Emissionen einen Großteil der Gesamtemissionen ausmacht.

Die Emissionen aus den Scopes 1 und 2 machen aber lediglich 4,2 Prozent der Gesamtemissionen aus.

Ebenso wenig wird sich der durchschnittliche Verbraucher mit "ZNU goes Zero" beschäftigen haben und diesem Hinweis einen informationellen Mehrwert entnehmen. Hängen bleibt für die Verbraucher daher das CO<sub>2</sub>-neutral-Logo in Kombination mit unverständlichen, aber positiv klingenden Erläuterungen.

Um herauszufinden, dass Scope 1 und 2 lediglich 4,2 Prozent der Gesamtemissionen ausmachen, müssen weitergehende Recherchen angestellt werden, die von Verbrauchern vor einem Saftkauf nicht zu erwarten sind. Die Informationen finden sich nicht auf der von Ihnen verlinkten Webseite. Dort wird zwar erläutert, was unter den verschiedenen Scopes zu verstehen ist, nicht aber, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Scope 1 und 2 lediglich einen Bruchteil der Gesamtemissionen ausmachen. Hierzu muss man Ihren Nachhaltigkeitsbericht studieren, in dem Sie angeben, dass die Eckes-Granini Gruppe 25.896 Tonnen Scope 1- und 2-Emissionen und 595.635 Tonnen Scope 3-Emissionen\* ausgestoßen hat. Sodann muss man ausrechnen, wie viel Prozent der Gesamtemissionen Scope 1 und 2 ausmachen. Ihnen ist zwar zuzugestehen, dass Sie laut Nachhaltigkeitsbericht auch aus "Scope 3 die Emissionen, die wir direkt beeinflussen können" kompensieren. Schaut man dann auf die insgesamt 43.082 Tonnen der im Jahr 2021 verursachten Emissionen, kommt man zu dem Ergebnis, dass Sie lediglich etwa 6,9 Prozent der Gesamtemissionen kompensiert haben. Hierbei handelt es sich um einen so geringen Anteil, dass die Verleihung eines „CO<sub>2</sub>-neutral“-Logos irreführend ist. Der Hinweis auf die Kompensation nach Scope 1 und 2 ändert an dieser Irreführung nichts.

#### 4.

Das von Ihnen genutzte Klimaschutzprojekt ist zudem nicht geeignet, die von Ihnen versprochene Klimakompensation (nicht einmal des geringen Anteils von ca. 7 Prozent Ihrer Gesamtemissionen) tatsächlich zu gewährleisten.

Nach Angaben auf Ihrer Webseite unterstützen Sie ein von ClimatePartner in Portel, Brasilien durchgeführtes Klimaschutzprojekt. Dieses setze sich für den Erhalt des Amazonasgebietes und dessen Tier- und Pflanzenwelt ein und schütze jährlich insgesamt 151.150 Hektar<sup>2</sup> Wald in der Region. Ziel des Projektes sei es, die Anwohner im Projektgebiet bei der Registrierung ihrer Landflächen im nationalen Umweltkataster (CAR)

---

<sup>2</sup> <https://registry.verra.org/app/projectDetail/VCS/977> abgerufen am 17. Januar 2023.

zu unterstützen. Durch Registrierung im Umweltkataster soll die Abholzung auf den registrierten Flächen verhindert werden. So werde der Wald langfristig geschützt und es werde verhindert, dass die Flächen gerodet und landwirtschaftlich genutzt werden. Granini behauptet, damit auch „Bessere Lebensbedingungen für die Bewohner einer der ärmsten Regionen Brasiliens“<sup>3</sup> zu erreichen.

**a.**

Bei dem Projekt handelt es sich um ein sog. Waldschutzprojekt (REDD+). Im Gegensatz zu Aufforstungsprojekten, bei denen neu gepflanzte Bäume CO<sub>2</sub> binden, sollen Waldschutzprojekte eine drohende Abholzung verhindern und dadurch Emissionen vermeiden. Dabei wird berechnet, wie viel Wald von Abholzungen bedroht sein könnte und wieviel CO<sub>2</sub> bei einer angeblich erwartbaren Entwaldung freigesetzt würde (Referenz-Szenario). Diese Zahlen werden verglichen mit der tatsächlichen Entwaldungsrate. Aus dieser Differenz ermittelt der Projektbetreiber die Menge angeblich vermiedener Emissionen, die das Projekt, i.d.R. im Anschluss an eine externe Begutachtung der Berechnungen als CO<sub>2</sub>-Gutschriften zum Verkauf anbietet.

Waldschutz-Projekte (REDD, angeblich vermiedene Entwaldung) basieren auf folgenden Annahmen:<sup>4</sup>

- aa. **Zusätzlichkeit:** Die Aktivitäten des Projektes gehen über das hinaus, was ohne das Projekt geschehen wäre.
- bb. **Baseline:** Zur Berechnung der Emissionsreduktionen wird eine sogenannte “Baseline” (Referenzfall) herangezogen. Dieser Referenzfall beschreibt ein angenommenes Szenario, welches ohne das Projekt eintreten solle und wird mit dem tatsächlich eingetretenen Fall verglichen. Für ein Waldschutzprojekt wird dazu die vermeintlich drohende Entwaldung (Abholzung) berechnet, die das Projekt verhindern soll, und mit der tatsächlichen Entwaldung verglichen.
- cc. **Verlagerung:** Die finanzierten Aktivitäten verhindern die Entwaldung und dürfen sie nicht einfach in andere Gebiete verlagern (“Leakage”).

---

<sup>3</sup> <https://www.granini.de/nachhaltigkeit> abgerufen am 17. Januar 2023.

<sup>4</sup> Vergleiche z.B.: Umweltbundesamt 2022. Land use as a sector for market mechanisms under Article 6 of the Paris Agreement. S.15ff <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/land-use-as-a-sector-for-market-mechanisms-under>.

dd. Permanenz: Die Abholzung eines Waldes wird dauerhaft vermieden. Das bedeutet im Wesentlichen, dass der Wald für alle Ewigkeit intakt bleiben muss. Wird ein Wald zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft zerstört (z. B. durch Feuer, Dürre oder Abholzung), werden alle behaupteten "Emissionsreduktionen" des Waldschutzprojektes sofort zunichte gemacht, was angesichts der fortschreitenden Klimakrise wahrscheinlicher wird.

Dazu im Einzelnen:

Zu aa

Will man die Aussage, ein Produkt sei „klimaneutral“ durch ein Waldschutzprojekt beweisen, setzt dies den Nachweis voraus, dass die Zahlungen für CO<sub>2</sub>-Gutschriften Emissionen vermeiden, die ohne Projektmaßnahme in die Atmosphäre freigesetzt worden wären. Es wäre somit nachzuweisen, dass der hier angeblich von Entwaldung bedrohte Wald in jedem Fall gerodet worden und wieviel Kohlenstoff in Folge der Entwaldung freigesetzt worden wäre.<sup>5</sup> Sofern Sie dazu auf allgemeine Methoden verweisen wollen, haben diese keinen Bezug zu dem hier relevanten konkreten Wald und sind im Übrigen wissenschaftlich höchst umstritten.<sup>6</sup>

Zu bb

Der Begriff "klimaneutral" suggeriert Verbrauchern, dass ein Produkt keine negativen Auswirkungen auf das Klima hat. Für die Produktion lassen sich die Emissionen genau berechnen, für die Kompensation hingegen nicht. Allerdings ist damit für den Schutz des Klimas nichts gewonnen, wenn Emissionen nur "vielleicht" oder "vermutlich" ausgeglichen wurden. Genau dies ist jedoch bei solchen Kompensationsprojekten der Fall: Baselines (Referenz-Szenarien) für Kompensationsprojekte beruhen auf Annahmen, die sich auf hypothetische, nicht beobachtbare Entwicklungen beziehen, die der Projektbetreiber als wahrscheinlich erachtet, hätte das eigene Kompensationsprojekt sie nicht verhindert.

Zu cc

Selbst wenn ein Waldschutz-Projekt (REDD+-Projekt) ein bestimmtes Waldgebiet erfolgreich vor der Abholzung schützt, können diese andernorts einfach fortgesetzt werden:

---

<sup>5</sup> Lambert Schneider, 'Assessing the Additionality of CDM Projects: Practical Experiences and Lessons Learned' (2009) 9 Climate Policy 242, 242.

<sup>6</sup> Grassi et al, 'The key role of forests in meeting climate targets requires science for credible mitigation' (2017) 7 Nature Climate Change 220; Ing-Marie Gren et al, 'Policy design for forest carbon sequestration: A review of the literature' (2016) 70 Forest Policy and Economics 128, 130.

Weniger Abholzung in einem Gebiet führt dann zu mehr Abholzung in einem anderen. Dies bedeutet, dass das Waldschutzprojekt keinen Nettonutzen schafft: Das Schließen eines Lochs reißt einfach ein anderes Loch an anderer Stelle auf.<sup>7</sup>

Ein gut konzipiertes und finanziertes Waldschutzprojekt kann zwar bestimmte lokale Ursachen der Entwaldung bekämpfen, aber globale Ursachen (wie die weltweite Nachfrage nach Holz, Zellstoff oder Rohstoffen wie Fleisch, Palmöl und Kaffee) nicht beeinflussen. Bei unveränderter globaler Nachfrage nach Rohstoffen wird die Abholzung, die in einem Wald eingestellt wird, einfach anderswo fortgesetzt. Dies macht die Vermeidung von Verlagerungen durch ein Waldschutzprojekt unwahrscheinlich.<sup>8</sup>

Waldschutzprojekte versuchen lokal, solche Verlagerungen zu vermeiden und einzupreisen. Solche regionalen Betrachtungen lösen die oben aufgeworfenen grundsätzlichen Probleme von Verlagerungen jedoch nicht.

Zu dd

In der Praxis kann kein Betreiber eines Waldschutzprojekts garantieren, dass der Wald in fünf, zehn oder fünfhundert Jahren noch da sein wird. Wälder können durch Brände, Dürreperioden oder Schädlinge geschädigt werden. Diese Risiken nehmen mit fortschreitendem Klimawandel zu. Wälder können auch durch menschliche Aktivitäten zerstört werden, die der Projektbetreiber nicht verhindert oder verhindern kann, wie z. B. illegale Abholzung oder Bergbau. Der Schutz der Wälder vor illegalen Aktivitäten ist oft gefährlich und erfordert starke politische Institutionen, die in Entwicklungsländern häufig nicht vorhanden sind. Angesichts dieser natürlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken kann kein Betreiber ernsthaft die permanente Speicherung von Kohlenstoff in einem Waldschutzprojekts garantieren.

Diese kurzlebigen und risikobehafteten Projekte können weder langjährige Kohlenstoffspeicher noch langlebige Emissionen kompensieren. Kohle und Öl beispielsweise speichern Kohlenstoff über Jahrmillionen. Dafür können Bäume kein Ausgleich sein. Auch können sie keine Treibhausgase kompensieren, die eine lange Lebenszeit haben. Das Umweltbundesamt schreibt beispielsweise über CO<sub>2</sub>: „Nach 1000 Jahren sind davon

---

<sup>7</sup> Complaint to the Reclame Code Commissie against Shell's misleading promotion of forest-based "compensation" for its fossil CO<sub>2</sub>-pollution in the Netherlands, S. 36.

<sup>8</sup> Ebenda.

noch etwa 15 bis 40 Prozent in der Atmosphäre übrig“.<sup>9</sup> Bezüglich des konkreten Projekts sind solche Betrachtungen aber nicht einmal von Nöten, denn die Laufzeit des Projekts endet von vornherein bereits im Jahr 2058<sup>10</sup>, mithin in 35 Jahren. Das heißt, dass durch das Projekt möglicherweise eine Speicherung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2058 erfolgen kann, bis zu diesem Zeitpunkt haben sich die CO<sub>2</sub>-Emissionen aber nicht neutralisiert.

**b.**

Die oben genannten Anforderungen und Schwierigkeiten sprechen der Möglichkeit einer CO<sub>2</sub>-Kompensation durch sogenannte REDD-Projekte entgegen. In besonderer Weise gilt dies für das vorliegende Projekt. Dieses wurde gemeinsam mit anderen Projekten in der Portel-Region vom World Forest Movement genauer untersucht.<sup>11</sup> Die Autoren der Studie kommen zu dem Ergebnis, dass die vom Projektbetreiber postulierten und von externen Gutachtern akzeptierten Annahmen zur zu erwartenden Entwaldung ohne Kompensationsprojekt wenig plausibel sind.

Anwohner, mit denen die Autoren der Untersuchung sprachen, hielten diese für übertrieben. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine wissenschaftliche Studie, die die Entwaldungsprognosen mehrerer REDD-Projekte im Amazonasgebiet analysiert hat, darunter auch mehrere Projekte in Portel. Insbesondere zeigt die Recherche des World Rainforest Movement auf, dass auch ohne Projekt eine deutlich niedrigere Entwaldungsrate sehr viel plausibler scheint, als sie der Projektbetreiber für die Kalkulationen zugrunde legt. Es ist daher unwahrscheinlich, dass die Gutschriften tatsächlich vermiedene Emissionen darstellen. Die Überschätzung der hypothetischen Entwaldung ist, wie oben ausgeführt, für die Projektbetreiber von Vorteil: Je größer die prognostizierte hypothetische Zerstörung, desto mehr Gutschriften können verkauft werden.

**5.**

Unser Mandant hat von der Existenz dieser Werbungen am 30. August 2022 erfahren. Es entspricht seinem Satzungsauftrag, unlautere und damit dem Verbraucherschutz zuwiderlaufende Lebensmittelwerbungen zu unterbinden.

Sie werden daher aufgefordert, die Verbraucherschutzvorschriften zukünftig einzuhalten.

---

<sup>9</sup> . Januar 2023.

<sup>10</sup> <https://registry.verra.org/app/projectDetail/VCS/977> abgerufen am 17. Januar 2023.

<sup>11</sup> <https://www.wrm.org.uy/publications/neocolonialism-in-the-amazon-redd-projects-in-portel-brazil>.

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens fordern wir Sie auf, eine geeignete, durch ein Vertragsstrafeversprechen gesicherte, Unterlassungserklärung bis zum

**31. Januar 2023, 12.00 Uhr, hier eingehend,**

abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass nur die Abgabe einer ausreichenden strafbewehrten Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr ausräumt und unseren Unterlassungsanspruch erledigt.

Es genügt daher nicht die Mitteilung, dass die beanstandete Werbung bzw. Handlung eingestellt werde und/oder durch eine andere ersetzt worden sei. Ebenso wenig reicht die Übernahme einer Verpflichtung ohne Vertragsstrafe aus.

Mit freundlichen Grüßen

Karoline Borwieck  
(Rechtsanwältin)



Granini®

SELECTION

ACUJA

100% OF FRUIT



Frei von tierischen Inhaltsstoffen



RECYCLETES PET

Flasche enthält recyceltes PET und ist zu 100% recycelbar



CO2-NEUTRAL

In unseren eigenen Werken wirtschaften wir CO<sub>2</sub>-neutral nach Scope 1 und 2 durch CO<sub>2</sub>-Ausgleich, gemäß „ZNU goes Zero“

Hier findest du weitere Informationen:  
[www.granini.de/Nachhaltigkeit](http://www.granini.de/Nachhaltigkeit)

MIT PFAND

granini

SELECTION

ACUJA

100% OF FRUIT



**VEGAN**

Frei von tierischen Inhaltsstoffen

**RECYCELTES PET**

Flasche enthält recyceltes PET und ist zu 100% recycelbar

**CO<sub>2</sub>-NEUTRAL**

In unseren eigenen Werken wirtschaften wir CO<sub>2</sub>-neutral nach Scope 1 und 2 durch CO<sub>2</sub>-Ausgleich, gemäß „ZNU goes Zero“

Hier findest du weitere Informationen:  
[www.granini.de/Nachhaltigkeit](http://www.granini.de/Nachhaltigkeit)